



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 05/2020

Datum: 11.02.2020

Datum	Inhalt	Seite
31.01.2020	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	1
07.02.2020; 07.02.2020	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 – 3
07.02.2020	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	3
27.01.2020; 27.01.2020; 27.01.2020; 27.01.2020; 27.01.2020; 27.01.2020; 27.01.2020; 31.01.2020; 04.02.2020	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	3 – 5

---

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Marc Gérard Henrie Woertman, geboren am 31.10.1973 in Doetinchem, zuletzt wohnhaft in 46419 Isselburg, Bocholter Straße 3, ist ein Bescheid vom 16.01.2020, Aktenzeichen 32.10.17-00106, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1140, Etage 1D, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 31.01.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag  
gez.  
Brinkhues

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

**Bekanntmachungen**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Thomas Siehoff, wohnhaft in 48691 Vreden, Ellewick 65, hat mit Antrag vom 07.05.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und Schweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Ellewick 65, Gemarkung: Vreden, Flur: 136, Flurstück: 19, Flur: 137, Flurstück: 4, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Mastrinderstalles, eines Güllehochbehälters und einer Fahrsiloanlage sowie Umstrukturierungen an den bestehenden Sauen- und Mastschweineställen. Nach Durchführung der beantragten Änderung können auf der Anlage insgesamt 382 Sauen, 35 Jungsaunen, 2 Eber, 2.244 Ferkel, 350 Mastschweine und 273 Rinder gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Aufgrund der Größe des Vorhabens wurden sowohl die Freisetzung von Ammoniak und Stickstoff als auch von Gerüchen gutachterlich betrachtet. Demnach sind die erforderlichen Grenzwerte für FFH-Gebiete bzw. die Depositionsraten eingehalten. Bei der Geruchsbelastung trägt das Vorhaben im Planzustand nicht zu einer Erhöhung der Immissionswerte bei. Es kommt laut Untersuchungsergebnis sogar zu einer Verbesserung der Geruchsbelastung.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 07.02.2020  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01730 2018-rümp

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlm

---

Die Rösing GbR mit Sitz in 48691 Vreden, Großemast 26, hat mit Antrag vom 08.11.2019 die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerk (BHKW)-Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Großemast, Gemarkung: Vreden, Flur: 124, Flurstück: 29, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines zweiten BHKW. Mit diesem neuen BHKW wird erstmalig die Genehmigungsgrenze nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz überschritten. Insgesamt verfügt die BHKW-Anlage dann über eine Feuerleistungswärmeleistung von 1,189 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die BHKW-Anlage liegt in unmittelbarer Nähe eines Stallgebäudes und wird aus der benachbarten Biogasanlage mit Gas beliefert. Mit dem Vorhaben wird ein zweites BHKW zur flexiblen Stromerzeugung beantragt. Die Emissionen der beiden Gas-Otto-Motoren sind nach der TA-Luft und der 44. BImSchV geregelt und werden regelmäßig überwacht. Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten, da von der Anlage nur geringe Abluftemissionsmassenströme ausgehen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 07.02.2020  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02964 2019-wink

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 04.10.2019 beantragt die Stiftung Büngerner/Dingdener Heide, Königsberger Straße 109, 47495 Rheinberg die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung zweicher Blänken auf dem Grundstück der Gemeinde Rhede, Gemarkung Büngern, Flur 9, Flurstück 34.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 7. Februar 2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/58320

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse**  
**Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336953153 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337044283 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029920 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029953 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029961 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029979 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029987 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336846902 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.05.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337548960 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.05.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.02.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand